

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.12.2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2014 erlassen:

#### **§ 1**

Der § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird wie folgt geändert:

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle des Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 2**

§ 17 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.

Des Weiteren wird der neue Satz 3 hinzugefügt:

Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

#### **§ 3**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 14.12.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 21.12.2022

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof  
Bürgermeisterin